



Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe
Landkreis Börde
Verf.-Nr. BK 0013

ANORDNUNGSBESCHLUSS vom 12.12.2012

I Anordnung des Bodenordnungsverfahrens

Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit das

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde,

nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes(LwAnpG) i. V. mit § 86 FlurbG in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

Das Bodenordnungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte durchgeführt. Das Flurneuordnungsgebiet umfasst vom Landkreis Börde

Gebietsteile der Gemarkungen: Eichenbarleben
Ochtmersleben
Irxleben
Wellen
Groß Rodensleben

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von rd. 2037 ha. Die Grenze des Bodenordnungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Gebietsgrenze).

II. Beteiligte

Am Flurneuordnungsverfahren sind beteiligt (§ 10 FlurbG)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Artikel 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB); Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Eichenbarleben-Olbe“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eichenbarleben, Gemeinde Hohe Börde.

III. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte wird entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben und liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung angerechnet

bei der Gemeinde Hohe Börde und darüber hinaus im Internet unter www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de /Aktuelles/Flurneuordnung/Eichenbarleben-Olbe zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

IV. Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

V. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- a.) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
- b.) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Begründung über die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens

In den 1950er bis 1980er Jahren wurden in den Gemarkungen Ochtmersleben, Eichenbarleben, Schackensleben und Rottmersleben insbesondere im Bereich der Olbe und an den Vorflutern umfangreiche Wegebau-, Meliorations- und Anpflanzungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften realisiert, die dazu geführt haben, dass das Eigentum am Grund und Boden bzw. den Anlagen nicht mehr voll verfügbar ist. Die Gemeinde Hohe Börde hat deshalb zur Lösung der Landnutzungskonflikte einen Antrag auf die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG gestellt.

Damit eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausweisung, Erneuerung und Regulierung von Wegen, Gewässern und öffentlichen Anlagen und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Landschaft, die den Erfordernissen an Landschaftspflege und Naturschutz gerecht wird, wird auf der Grundlage des vorliegenden Antrages und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG i. V. mit § 86 FlurbG durchgeführt.

Es werden somit auch die Voraussetzungen für die Vernetzung der Instrumente Flächenmanagement und Dorfentwicklung, sowie der integrierten ländlichen Entwicklung mit dem Leitprojekt „Bördegemeinde 2020: Leben und Arbeiten auf dem Dorf“ geschaffen.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Gebietskarte

